

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10980 –**

Abgabe nichtkontaminierter Salzlaugen aus dem Atommülllager Asse

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 8. Februar 2012 wurde der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD über die Ergebnisse des Fachworkshops des Bundesamts für Strahlenschutz vom 18./19. Januar 2012 zur Schachanlage Asse II (im Weiteren: Asse) und über die geplanten Maßnahmen zur Beschleunigung der Rückholung der Atommüllabfälle aus der Asse unterrichtet.

Bei der Unterrichtung wies die Bundesregierung auch darauf hin, dass es schwierig sei, Abnehmer für die nichtkontaminierten Salzlaugen, die in die Asse eindringen, aufgefangen und nach oben verbracht werden, zu finden. Der wesentliche Grund hierfür dürfte das breite Misstrauen sein, das der Asse aufgrund ihrer Skandalhistorie entgegengebracht wird. Laut Bundesregierung nehme nur ein Unternehmen dieses Wasser ab und nutze seine Monopolstellung hinsichtlich der Vertrags- und Preisgestaltung.

Laut Informationen, die von Mitgliedern der Asse-Begleitgruppe über den Asse-Fachworkshop des Bundesamts für Strahlenschutz vom 25. September 2012 zur Verfügung gestellt werden, muss der Bund demnächst pro Jahr einen sechsstelligen Betrag allein dafür aufbringen, nichtkontaminierte Salzlaugen aus der Asse abgeben zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Folgenden werden unter dem Begriff „nicht-kontaminierte“ Lösung sowohl Lösungen, die keine Kontamination radioaktiver Stoffe enthalten, als auch Lösungen, die nach § 29 der Strahlenschutzverordnung freigegeben wurden und damit konventionell entsorgt werden können, zusammengefasst, soweit nicht im Einzelnen konkreter benannt.

1. Aus welchen wesentlichen Positionen in jeweils welcher Höhe setzen sich in dieser Wahlperiode die Kosten des Bundes im Zusammenhang mit der Abgabe nichtkontaminierter Salzlaugen aus der Asse bis dato zusammen?

Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2012 sind dem Bund Gesamtkosten für die Abgabe und den Transport der freigegebenen Lösungen von 840 069,61 Euro entstanden. Davon entfallen 640 718,56 Euro auf das vereinbarte Verwertungsentgelt und 199 351,05 Euro auf Transportkosten. Eine auf den Beginn der 17. Wahlperiode bezogene Abrechnung erscheint weniger zweckmäßig. Die Antworten zu den Fragen 2 und 3 berücksichtigen ebenfalls den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2012.

2. Welche Mengen nichtkontaminierter Salzlaugen aus der Asse wurden in dieser Wahlperiode zu welchem Preis an wen abgegeben (bitte tabellarische Übersicht differenziert nach Jahr, Menge, jeweiligem Preis und endgültiger Bestimmung bzw. Bestimmungsort der abgegebenen Laugen)?

Die abgabefähigen Lösungen wurden laut Bundesamt für Strahlenschutz sämtlich an die K+S Entsorgung GmbH zur Verwendung bei der Flutung des Bergwerks Mariagluck übergeben (siehe Tabelle).

Jahr	Verbringungsort	Menge/m ³	Transportkosten/€	Verwertungsentgelt/€	Gesamtkosten/€
2009	Mariagluck	3828	53 985,00	106 079,45	160 064,45
2010	Mariagluck	3876	55 960,98	211 048,20	267 009,18
2011	Mariagluck	3818	55 479,90	207 906,44	263 386,34
1. Halbjahr 2012	Mariagluck	2125	33 925,17	115 684,47	149 609,64

3. Welche anderen potenziellen Abnehmer wurden in dieser Wahlperiode zwecks Abgabe nichtkontaminierter Salzlaugen aus der Asse kontaktiert, und wie reagierten sie jeweils?

Die Asse-GmbH hat Verwertungsmöglichkeiten für freigegebene Salzlösungen bei den Versatzbergwerken

- Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH (GSES), Sondershausen/Thüringen,
- NDH Entsorgungsbetriebe mbH (NDH-E GmbH), Bleicherode/Thüringen und
- Grube Teutschenthal Sicherungs-GmbH & Co. KG (GTS), Teutschenthal/Sachsen-Anhalt

eruiert. Eine Verwendung der Lösungen im Versatzbetrieb wurde dort nicht gesehen. Auch bei der DEUSA International GmbH, Bleicherode/Thüringen, dem Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in Staßfurt/Sachsen-Anhalt und der Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben (GVV) in Sondershausen/Thüringen ergab sich keine Möglichkeit zur Verwertung innerhalb betrieblicher Prozesse. Asse-GmbH und Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) prüfen weitere Entsorgungs- oder Verwertungsmöglichkeiten.

4. Inwiefern gab es insbesondere Kontakt mit der Landessammelstelle Niedersachsen im Zusammenhang mit der Abgabe von Asse-Laugen, und ging es dabei um kontaminierte oder nichtkontaminierte Salzlaugen?

Mit welchen juristischen Begründungen lehnt sie die Annahme von Asse-Laugen ab, und welche praktisch-technischen Gründe bzw. Gegebenheiten spielen dabei aus Sicht der Bundesregierung eine Rolle?

Kontakte des BfS oder der Asse-GmbH mit der Landessammelstelle Niedersachsen gab es bezüglich der Abgabe von Lösungen, die nicht-kontaminiert sind, deren Aktivität die Freigabewerte unterschreiten oder die freigegeben wurden, nicht.

Hinsichtlich der flüssigen, kontaminierten und nicht freigabefähigen Lösungen gab es in der Vergangenheit mehrere Gesprächen zwischen dem BfS, dem Betreiber der Landessammelstelle Niedersachsen in Jülich (GNS) und Vertretern des Landes Niedersachsen.

Grundsätzlich kann kontaminierte Lösung in flüssiger Form als radioaktiver Abfall an die Landessammelstelle Niedersachsen abgegeben werden. Allerdings könnte nur eine Menge von ca. fünf Kubikmetern Lösungen in einem Halbjahr angenommen werden, da der Lagerraum in der Konditionierungseinrichtung in Jülich durch die Genehmigung räumlich stark eingeschränkt ist. Der Grund für die geringe Annahmekapazität der Landessammelstelle für flüssige radioaktive Abfälle ist, dass die Behandlung nicht brennbarer flüssiger radioaktiver Abfälle in derart großen Mengen nicht zu den Standardaufgaben einer Landessammelstelle gehört, da diese Abfallart normalerweise nur in geringen Mengen, z. B. aus Radionuklid-Laboren, anfällt. Diese Einschränkung besteht nicht für verfestigte Lösungen. Das BfS ist der Auffassung, dass entsprechende Kapazitäten zur Verfestigung kontaminierter Lösungen in flüssiger Form in der Schachanlage Asse II nicht zur Verfügung stehen.

Die Laugen vor der Einlagerungskammer 12 auf der 750 m-Sohle enthalten geringste Mengen der Isotope Plutonium-238 und Plutonium-239. Für solche kernbrennstoffhaltigen Abfälle besteht weder eine Ablieferungspflicht an eine Landessammelstelle noch eine entsprechende Annahmeverpflichtung (§ 76 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung), es sei denn, die für den Abfallerzeuger zuständige Landesbehörde lässt die Ablieferung solcher Abfälle im Einzelfall zu (§ 76 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung). Dieses wird zurzeit vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geprüft.

